

Können Unternehmer wegen COVID 19 Ansprüche auf Verdienstentgang stellen?

I.

Ansprüche auf Verdienstentgang bestehen nur nach dem Epidemiegesetz 1950.

Nur Ansprüche, die sich direkt auf das Epidemiegesetz stützen, können auch direkt nach diesem geltend gemacht werden. Das betrifft jene Unternehmen, deren Betrieb durch Bescheid oder Verordnung geschlossen wurden, oder der Betrieb wegen der Situierung in einer Quarantänezone nicht ausgeübt werden konnte.

Die meisten Unternehmer erlitten jedoch geschäftliche Einbußen nicht nach dem Epidemiegesetz, sondern aufgrund der Ausgangsbeschränkungen des COVID 19 Maßnahmengesetzes. Als Ausgleich für die Einbußen hat die Bundesregierung andere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, wie zum Beispiel den Härtefällefonds und die Überbrückungsgarantien.

Die Ausgangsbeschränkungen sind überwiegend seit 30.04.2020 ausgelaufen, für die Gastronomie enden die Maßnahmen am 14.05.2020, für Hotellerie und Tourismusbetriebe am 29.05.2020.

II.

Es gibt noch keine Rechtssicherheit, ob Verdienstentgangansprüche aufgrund von Maßnahmen des COVID 19 Maßnahmengesetzes auch nach dem Epidemiegesetz 1950 zustehen.

Dies kann dann der Fall sein, wenn die zuständigen Behörden das Epidemiegesetz analog anwenden, oder der Verfassungsgerichtshof die Anwendung des COVID 19 Maßnahmengesetzes für verfassungswidrig erklärt.

1. Unternehmer, die ihre auf das Epidemiegesetz gestützten Ansprüche auf Verdienstentgang geltend machen wollen, müssen dies jedenfalls binnen 6 Wochen nach Beendigung der aktuellen Maßnahmen beantragen.

Der Antrag muss bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt werden, in dessen Sprengel die Maßnahmen für den Unternehmer gesetzt wurden. Ein (wahrscheinlich) abweisender Bescheid in erster Instanz kann binnen 4 Wochen mit Beschwerde bekämpft werden und entscheidet dann darüber ein Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann Beschwerde an das Höchstgericht erhoben werden.

Die Dauer dieser Verfahren kann aktuell nicht einmal ansatzweise geschätzt werden, wahrscheinlich dauern diese Verfahren jedoch einige Jahre.

Im Antrag müssen bereits alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale für den Anspruch behauptet und mit erforderlichen Urkunden zur Nachvollziehbarkeit des Verdienstentgangs belegt werden.

2. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Entscheidung der Höchstgerichte abzuwarten, mit denen die Rechtswidrigkeit der verhängten Maßnahmen festgestellt wird und erst dann den Verdienstentgang als Amtshaftungsanspruch geltend zu machen. Dabei ist aber auch noch nicht geklärt, ob als Voraussetzung nicht das behördliche Verfahren geführt werden muss.

III.

Nach meiner Information decken die meisten Rechtsschutzversicherungen in Österreich die Kosten für die Vertretung zur Anmeldung des Anspruchs nach dem Epidemiegesetz nicht und berufen sich dabei entweder auf die sogenannte Katastrophenschutzklausel, oder decken nicht, da es sich bei diesen Verfahren um reine Verwaltungsverfahren handelt, die nicht versicherbar sind. Sie müssen daher davon ausgehen, dass Sie diese Verfahren auf eigene Kosten führen müssen.

Nicht abschätzbar ist, welcher finanzielle Aufwand mit einer solchen Vertretung verbunden sein wird, die Kosten dafür können bis zu einigen tausend Euro betragen.

Klären Sie daher für sich ab, in welcher Höhe Ihnen ein Verdienstentgang entstanden ist und ob Sie auf eigene Kosten einen Anspruch auf Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz binnen 6 Wochen nach Aufhebung der aktuellen Maßnahmen erheben wollen.

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mag. Johannes Stephan Schriefl
Rechtsanwalt
anwaltschrieflKG